

Schutz- und Hygienekonzept für die Gremiensitzungen der Gemeinde Dautphetal

Nach den Bestimmungen der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) in der aktuell geltenden Fassung gilt das vom Land Hessen erlassene Kontaktverbot nicht für Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen. Unter den Begriff der Sitzungen fallen nach den Auslegungshinweisen der zuständigen Ministerien zur CoSchuV insbesondere solche der staatlichen, körperschaftlichen und kommunalen Kollegialorgane, sowie Sitzungen von Fraktionen, Versammlungen der Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge und sonstige Zusammenkünfte zur politischen Willensbildung.

Die Sitzungen sollen gem. CoSchuV pandemieangemessen und unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Auch wenn die CoSchuV für die Sitzungen im Übrigen nicht ausdrücklich gesonderte Vorkehrungen vorsieht, müssen die Verantwortlichen dort, wo eine größere Anzahl von Menschen zulässigerweise zusammentrifft weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen sowie deren Einhaltung sicherstellen und überwachen.

Um die Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmenden im höchsten Maße zu gewährleisten, ist das nachstehende Schutz- und Hygienekonzept bei der Vorbereitung und Durchführung der kommunalen Gremiensitzungen zu beachten und dessen Einhaltung zu gewährleisten.

1. 3-G-Regel

Die Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften (Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Gemeindevorstand, Kommissionen) finden unter Anwendung der 3-G-Regel statt. Das bedeutet, dass Mandatsträger sowie alle weiteren Anwesenden den Sitzungsraum nur dann betreten dürfen, wenn sie vollständig geimpft, genesen oder getestet sind. Anerkannt werden Antigen-Schnelltests die max. 24 Stunden alt sind, oder ein PCR Test, der nicht älter als 48 Stunden ist. Die Überprüfung obliegt dem Sitzungsleiter. Ausgenommen von der Regelung sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Schüler (Nachweis über das Schultestheft).

Mandatsträgern, die weder geimpft, genesen noch getestet sind, sollte gleichwohl ein separater, abgetrennter Bereich im Sitzungsraum/Nebenraum zur Verfügung gestellt werden, um sie nicht an der Ausübung ihres freien Mandats zu hindern. Die Entscheidung, ob aber einem Testverweigerer im Extremfall zugunsten eines effektiven Ansteckungsschutzes die Sitzungsteilnahme verweigert wird, bleibt dem jeweiligen Sitzungsleiter unbenommen, und ist rechtlich abgedeckt.

Parteiinterne Sitzungen (z.B.: Fraktionssitzungen) fallen nur unter die 3-G-Regel, sofern diese in kommunalen Liegenschaften stattfinden sollen. Die grundsätzliche Anordnung der 3-G-Regel (oder mehr) für derlei Veranstaltungen bleibt den Parteien natürlich vorbehalten.

2. Sitzungsort

Der jeweilige Sitzungsraum sollte nach Empfehlung der Unfallkasse Hessen so groß sein, dass alle Mandatsträger sowie die zulässigen weiteren Anwesenden (Presse, Zuschauer) unter Einhaltung der Mindestabstände darin Platz finden. Demnach ist die Raumauswahl immer nach der Anzahl der teilnehmenden Personen auszurichten. Sollte der Platzbedarf nicht eingehalten werden können, sind geeignete Räumlichkeiten auszuwählen die den Anforderungen genügen. Als Orientierungshilfe dient die als Anlage beigefügte Übersicht der Teilnehmerhöchstgrenzen für die kommunalen Liegenschaften.

Die Räumlichkeit ist regelmäßig zu lüften und sofern eine Lüftungstechnische Anlage vorhanden ist, ist diese zusätzlich zu nutzen, um die virenbelastete Aerosolbildung zu reduzieren.

Die Sitzplätze innerhalb des Sitzungsraumes sind so auszurichten, dass ein Mindestabstand von 1,50 Metern nach allen Seiten eingehalten wird. Dies gilt auch für die Besucherplätze und die Plätze, welche der örtlichen Presse zugewiesen werden.

3. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Bei Betreten des Veranstaltungsortes ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung in Form von partikelfiltrierenden Schutzmasken, also FFP-2 oder FFP-3 Masken (jeweils ohne Ausatemventil) sowie KN95 oder N95 Masken zu tragen. Die Pflicht, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, besteht während der gesamten Sitzungsdauer, sowie bei dem Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten. Sie darf lediglich kurz zum Trinken, sowie am Rednerpult abgenommen werden. Am Rednerpult ist daher ein Mindestabstand von 3 Metern zu den nächsten Sitzplätzen zu gewähren. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden können, ist am Rednerpult ebenfalls eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Personen, welche eine Befreiung der Mund-Nasen-Bedeckung haben, müssen dies auf Nachfrage dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachweisen. Kinder unter 6 Jahren sind ebenfalls nicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet.

4. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

- Während der gesamten Sitzungsdauer ist auf körperlichen Kontakt (z.B. Händeschütteln) zu verzichten.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit akuten, nicht geklärten Atemwegserkrankungen oder Erkältungssymptomen (Fieber, Schnupfen, Husten, erhöhte Körpertemperatur etc.) werden dringend gebeten, der Sitzung fernzubleiben.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche Kontakt zu einer aktuell mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten, sollten sich umgehend an das zuständige Gesundheitsamt wenden. Eine Teilnahme an der Sitzung sollte in jedem Fall unterbleiben.
- Am Eingang des Sitzungsortes steht ein Desinfektionsspender zur Desinfektion der Hände bereit. Eine Reinigung dieser kann natürlich ebenfalls in den sanitären Bereichen vorgenommen werden. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden daher gebeten, die Hände vor Beginn einer Sitzung zu reinigen / zu desinfizieren.

- Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist in jedem Fall während der gesamten Sitzung, sowie im Vorfeld, als auch im Nachgang der Sitzung einzuhalten.
- Eine mögliche Schlangenbildung beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes ist in jedem Falle zu verhindern.
- Gegenstände, welche für die teilnehmenden Personen bestimmt sind, sollten nicht von diesen an andere weitergereicht werden.
- Für Redebeiträge sind seitens der Teilnehmenden die Mikrofone an den jeweils dafür vorgesehenen Mikrofonständern/Sitzplätzen zu nutzen. Das von mehreren Abgeordneten genutzte Rednerpult ist nach jeder Nutzung mit von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Desinfektionstüchern zu reinigen.
- Seitens der Verwaltung werden Unterlagen nur nach vorheriger Reinigung und Desinfektion der Hände verteilt.

5. Öffentlichkeit (Zuschauer)

Der interessierten Öffentlichkeit wird ein spezieller Bereich zugewiesen, auf welchem unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln eine begrenzte Anzahl von Sitzmöglichkeiten zur Verfügung steht. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen zu können, werden personenbezogene Daten der Zuschauerinnen und Zuschauer am Eingang der jeweiligen Räumlichkeit erfasst. Dies kann digital über die Luca-App, bzw. über die am Eingang ausgelegte Besucher-Anwesenheitsliste erfolgen. Der Eintrag hat mithilfe eines eigenen Schreibgerätes oder einem Werbekugelschreiber der Gemeinde zu erfolgen, der anschließend mitgenommen wird. Die erfassten Daten werden für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung seitens der Verwaltung geschützt aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet. Es wird nur so vielen Besucher*innen Zutritt zum Sitzungsraum gewährt, wie unter Einhaltung der Abstandsregeln Plätze zur Verfügung stehen.

6. Einhaltung und Kontrolle des Schutz- und Hygienekonzepts

Alle Teilnehmenden haben in Selbstverantwortung, sich selbst und andere vor einer möglichen Infektion zu schützen und die Regelungen dieses Schutz- und Hygienekonzepts einzuhalten.

Die Einhaltung dieser Regelungen wird im Übrigen von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums kontrolliert. Sollten teilnehmende Personen die geltenden Regeln bewusst missachten oder sich wiederholt ordnungswidrig verhalten, hat die/der Vorsitzende die Möglichkeit, von ihrem/seinem Haus- und Ordnungsrecht Gebrauch zu machen und falls nötig Teilnehmende von der Sitzung auszuschließen.

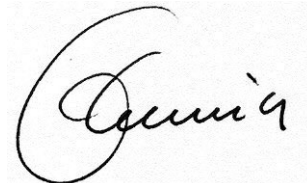
7. Gültigkeit des Schutz- und Hygienekonzeptes

Das Schutz- und Hygienekonzept für die Gremiensitzungen der Gemeinde Dautphetal tritt mit Wirkung vom 24.01.2022 in Kraft.

Dautphetal, 21.01.2022



F. Schmidt
Vorsitzender Gemeindevertretung



B. Schmidt
Bürgermeister